

BGer 1C_366/2018 vom 20. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_366_2018

FR: TF 1C_366/2018 du 20 septembre 2018

IT: TF 1C_366/2018 del 20 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ stellte am 22. November 2017 beim Obergericht des Kantons Zürich das Gesuch, ihr Einsicht in die Akten allfälliger am Obergericht durchgeführter Verfahren ihres Vaters B. _____ zu gewähren. Am 8. Dezember 2017 wies der Präsident des Obergerichts das Gesuch ab mit der Begründung, sie habe nicht nachgewiesen, dass das Einsichtsgesuch der Geltendmachung einer auf sie übergegangenen Rechtsposition diene, sie mithin ein schutzwürdiges Interesse an der Akteneinsicht habe. Die Verwaltungskommission des Obergerichts wies den Rekurs von A. _____ gegen diese Verfügung des Obergerichtspräsidenten am 16. Juli 2018 ab.

Mit Beschwerde vom 21. Juli 2018, ergänzt durch zahlreiche weitere Eingaben, beantragt A. _____ sinngemäss, diese Entscheide aufzuheben und ihr Einsicht in die Akten des "Falles B. _____" zu gewähren. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Zu den Sachurteilsvoraussetzungen äussert sich die Beschwerdeführerin nicht, und es ist auch keineswegs von vornherein klar, dass sie erfüllt sind. In der Sache schildert sie wie bereits vor den Vorinstanzen, dass sie und ihre Eltern 1990 und 1991 "durch Fehlmedikation" vergiftet worden seien. Ihr Vater habe dies wegen seines eingeschränkten geistigen Zustandes nicht mehr erkennen können und sei erpresst worden. In diesem Zusammenhang sei er vermutlich vor Obergericht Zürich in Prozesse verwickelt gewesen. Sie wolle nun in deren Akten Einsicht nehmen und so den "Fall B. _____" abschliessen. Diesen Ausführungen ist nicht zu entnehmen, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt. Auf die Beschwerde ist somit wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Soweit die Beschwerdeführerin eine Strafanzeige gegen Dr. C. _____ einreichen bzw. "reaktivieren" möchte, ist sie darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht für die Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständig ist. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.